

SATZUNG des Heimatverein Göpfersdorf (e.V.)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Heimatverein Göpfersdorf e.V.“, - im folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist 04618 Göpfersdorf, Garbisdorf Nr. 6, Kulturgut Quellenhof.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Verteilung der verfügbaren Mittel entscheidet der Vorstand.
- (4) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Ersatz von Aufwendungen wird davon nicht berührt. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes, der Landschaftspflege sowie der Heimatkunde und des Sportes.

Kunst und Kultur: Insbesondere geht es hierbei um die Förderung und Unterstützung junger Künstler in der Region durch die Organisation von Vernissagen, Pleinairs sowie die Schaffung von Proben- und Auftrittsmöglichkeiten.

Des Weiteren betreibt der Verein künstlerische Zirkel und Arbeitsgemeinschaften für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Landschaftspfll.: Der Verein betreibt Aufklärung und gibt Anregungen für einen aktiven Schutz unserer Kulturlandschaft (u.a. Vorträge, Ausstellungen, Pflanzaktionen).

- Denkmalschutz: Der Verein betreibt aktiv den Erhalt von Baudenkmalen und anderen, durch das Amt für Denkmalpflege als schützenswert anerkannten Objekten („Pferdestall“ Göpfersdorf, „Quellenhof“ Garbisdorf u. a.) durch Initiativen zur Sanierung, durch Entwicklung und Umsetzung gemeinnütziger Nutzungskonzepte.
- Heimatkunde: Organisierung und Durchführung von Veranstaltungen zum Kennenlernen der Heimat wie z.B. Lichtbildervorträge, Wanderungen, Radtouren unter fachkundiger Führung.
Sammeln, Anfertigung und Vorführung originalgetreuer, historischer Trachten sowie Vorführungen historischen Handwerks und dörflicher Lebensweise.
Sammlung, Aufarbeitung und Ausstellung historischer Gegenstände des dörflichen Lebens.
- Sport: Unterstützung und Organisierung von sportlichen Aktivitäten wie zum Beispiel Wanderungen, Radtouren und tänzerische Betätigung.
- (2) Der Heimatverein Göpfersdorf sieht sich als Gesamtverein aller ortsansässigen Interessengemeinschaften, die mit den Zielen des Vereins übereinstimmen und sich diesem anschließen wollen.
- (3) Der Heimatverein Göpfersdorf beantragt die Eintragung in das Vereinsregister.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und natürliche Personen, die bereit sind, sich im Sinne des Vereins zu betätigen.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Mitgliedschaft:
- a) ordentliche Mitglieder
Mitglied kann jeder werden, der die Satzung des Heimatverein Göpfersdorf sowie die Beitrags-, Gebühren- und Benutzungsordnung anerkennt und danach handelt.
Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
 - b) Fördernde Mitglieder
Fördernde Mitglieder können Personen werden, die den Heimatverein zu fördern beabsichtigen.
Über die Bedingungen der Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
 - c) Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um Belange des Heimatverein Göpfersdorf besonders verdient gemacht haben.
Sie können vom Vorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung ernannt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Austritt, welcher schriftlich angezeigt werden muss. Dabei ist zu beachten, dass alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sein müssen.
 - b) durch Ausschluss, den der Vorstand beschließen kann, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat. Die Begründung muss dem Mitglied schriftlich bekannt gegeben werden. Das Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen Einspruch erheben.
In diesem Fall ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, deren Abstimmungsergebnis endgültig ist. Bis zu diesem Zeitpunkt hat das Mitglied weder Rechte noch Pflichten.
 - c) durch Tod des Mitgliedes

§ 5 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied leistet seinen Beitrag in Form von aktiver Unterstützung bei der Umsetzung der Zwecke und Aufgaben des Vereins.
- (2) Alle Mitglieder haben einen monatlichen Vereinsbeitrag zu leisten, der sich entsprechend der Beitrags-, Gebühren- und Benutzungsordnung staffelt.
Die festgesetzten Beträge sind Mindestbeiträge.

§ 6 Organe des Heimatvereins

Organe des Vereins sind: -die Hauptversammlung
 -der Vorstand

§ 7 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen und bestimmt einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer.
- (2) Eine ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Einladung. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn:
 1. das Interesse des Vereins das erfordert, oder
 2. 1/10 der Mitglieder das verlangen.
- (4) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen können mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten, Mitglieder gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so kann in einer neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Stimmen aller Mitglieder abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen und die Einladung allen Mitgliedern rechtzeitig zugesandt worden ist. In diesem Falle ist der Beschluss zustande gekommen, wenn mindestens drei Viertel der Anwesenden dafür stimmen.

§ 8 Stimmrecht

Das Stimmrecht der Vereinsmitglieder ist ein höchstpersönliches Recht. Es kann nur persönlich ausgeübt werden.

Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

Ein Stimmrecht haben Vereinsmitglieder erst dann, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme und Befürwortung des Jahresabschlussberichtes des Vorstandes
 2. Entgegennahme und Befürwortung des Revisionsberichtes

3. Festsetzung der Beitrags-, Benutzungs- und Gebührenordnung
 4. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und der Revisionskommission
 5. Kenntnisnahme der Veränderungen des Mitgliederstandes
 6. Beratung und Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
- (2) Anträge, die behandelt werden sollen, müssen spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand vorliegen (Anträge auf Satzungsänderung spätestens 4 Wochen vorher). Diese Anträge sind den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich zu übergeben. Über die Hauptversammlung wird ein Protokoll, welches vom Versammlungsleiter und Schriftführer gegengezeichnet sein muss, angefertigt und veröffentlicht. Die Protokolle werden zur Nachweisführung aufbewahrt.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann einberufen werden, um zwischenzeitliche Angelegenheiten und Probleme zu erörtern. Die Ladung erfolgt analog der Hauptversammlung.

§ 11 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Heimatverein Göpfersdorf besteht aus:
- 1 1. Vorsitzender
 - 1 2. Vorsitzender / stellvertretender Vorsitzender
 - 1 Schatzmeister
 - 1 stellvertretender Schatzmeister
- des Weiteren gehören dem Vorstand 4 weitere Vereinsmitglieder an.
- (2) Der Vorstand ist das ausführende Organ der Hauptversammlung und dieser rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Vorstand des Heimatverein Göpfersdorf führt die laufenden Geschäfte, fasst Beschlüsse, verwaltet das Vermögen und erarbeitet Vorschläge zur Beitrags-, Gebühren- und Benutzungsordnung sowie zur Entwicklung des Vereins. Hinweise, Vorschläge und Forderungen können jederzeit schriftlich an den Vorstand herangetragen werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit wirksam. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.
- (5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in offener Abstimmung in der Hauptversammlung des Vereins.

§ 12 Vertretungsrecht

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Heimatverein Göpfersdorf wird aufgelöst durch Beschluss einer, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Hauptversammlung, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und davon mindestens zwei Drittel für die Auflösung stimmen.

- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann in einer neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Stimmen aller Mitglieder abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen und die Einladung allen Mitgliedern rechtzeitig zugesandt worden ist. In diesem Falle ist der Beschluss zustande gekommen, wenn mindestens drei Viertel der Anwesenden dafür stimmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Göpfersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet für Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient (Erfüllungsgehilfen) nicht. Dies gilt auch für Schäden, die die bezeichneten Personen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachen.

§ 15 Vollmacht für Satzungsänderung

Für den Fall, dass das Registergericht und/oder das Finanzamt einzelne Satzungsbestimmungen beanstanden, wird der Vorstand bevollmächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern. Von diesen Änderungen sind alle Mitglieder im Zeitraum von 4 Wochen schriftlich zu informieren.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung durch die Hauptversammlung des Heimatverein Göpfersdorf in Kraft.

Göpfersdorf, den 12.03.2010

Ralf Quellmalz
1. Vereinsvorsitzender

Susann Schatz
2. Vereinsvorsitzende